



**Verein für Verkehrstechnik
und Verkehrssicherung e.V.**

Beitragsrichtlinie

1. Geltungsbereich

Gemäß § 8 der Vereinssatzung werden die Vereinsfinanzen in der folgenden Weise festgelegt:

Bei der Aufnahme (gem. § 5 der Vereinssatzung) eines Mitgliedes in den Verein ist von diesem Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können überdies Umlagen erhoben werden. Aus diesem Grund ergeben sich die aufgeführten Mitgliedsbeiträge.

2. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wurde gemäß § 8 „Beitragsleistungen“ von der Mitgliederversammlung 01/2007, sowie die Ergänzung der Mitgliederversammlungen 01/2010 und 01/2018 wie folgt festgesetzt:

Aufnahmebeiträge:

Mitglieder :	1.500,00 EUR
--------------	--------------

Tochterunternehmen :	260,00 EUR
----------------------	------------

Monatliche Grundbeiträge:

VVV-Mitgliedsbeitrag:	50,00 EUR
-----------------------	-----------

zzgl. IVSt Beitrag nach aktueller IVSt-Beitragsordnung (Anlage)

3. Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden jeweils zu Beginn eines Quartals für die folgenden 3 Monate angefordert und sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

4. Zahlungsverzug

Bei einem Zahlungsverzug werden Mahngebühren von EUR 15,00 pro Mahnbescheid erhoben. Die Verzugszinsen für säumige Zahlungen werden mit einem Zinssatz von 8 Prozent über den Basiszinssatz berechnet.

Falls ein Mitglied trotz zweifacher Anmahnung und einer Fristsetzung mit den fälligen Zahlungen der Beiträge im Rückstand ist, wird der Ausschluss des Mitgliedes (Streichung; vgl. § 6 der Vereinssatzung) eingeleitet.